



**DI JOSEF PRÖLL**  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

19. Dez. 2003

Zl. 13.500/112 -I 3/2003

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gabriela Moser,  
Kolleginnen und Kollegen vom 23. Oktober 2003,  
Nr. 979/J, betreffend Betriebs- und Bodendaten

XXII. GP-NR

984 /AB

2003 -12- 22

zu 979/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

Parlament  
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 23. Oktober 2003, Nr. 979/J, betreffend Betriebs- und Bodendaten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) werden keine Betriebs- und Bodendaten zum Zweck der Einheitswertermittlung landwirtschaftlicher Flächen erhoben. Die Bodenschätzung gemäß Bodenschätzungsgesetz und darauf aufbauend die Ermittlung des Einheitswertes gemäß Bewertungsgesetz fällt in die Zuständigkeit der Finanzbehörden.

Ein Teil der Bewertung läuft über die Finanzbodenschätzung. Diese ermittelt die Ertragskraft des Bodens, nicht jedoch die Bewirtschaftungsintensität. Somit sind diese Daten nur teilweise für ökologische Erhebungen in Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung geeignet.

Zu Frage 2:

Derartige Daten finden zum Teil im „Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums“ Anwendung.

Im Rahmen der folgenden Maßnahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000-Maßnahmen) dient die Bodenklimazahl (Erhebung im Rahmen der Finanzbodenschätzung) zur Prämiendifferenzierung:

- Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen,
- Neuanlegung von Landschaftselementen.

In die ÖPUL 2000-Maßnahme „Zurverfügungstellung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen für Ziele des Gewässerschutzes („Rotflächen“) können nur Flächen eingebracht werden, die eine Bodenklimazahl (BKZ) kleiner als 30 aufweisen.

Im Rahmen der Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete:

Die Ertragsmesszahl (EMZ) – und im Folgenden die BKZ – dient beim Berghöfekataster für die Punktebewertung. Ebenso beeinflusst die EMZ die Klimastufenbewertung.

Bei der Abgrenzung der Benachteiligten Gebiete ist die EMZ eine der Parameter.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das BMLFUW setzt seinen Schwerpunkt auf die landwirtschaftliche Bodenkartierung und auf das Bodeninformationssystem (BORIS) des Umweltbundesamtes (UBA). Mehr als 95 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist von der Bodenkartierung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald erfasst und digitalisiert worden.

Für die Wasserwirtschaft sind die Daten der Finanzbodenschätzung von sehr großer Bedeutung. In der Finanzbodenschätzung wird der Boden der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis 1m Tiefe kartiert.

Die Landwirtschaft ist der größte Flächennutzer der Porengrundwassergebiete in Österreich. Durch Bodennutzung, Bodenbearbeitung und Zufuhr von Nährstoffen laufen viele Prozesse im Boden ab. Diese Prozesse werden von den Eigenschaften des Standorts (Bodenart, Humusgehalt, Wasserspeichervermögen, Durchlässigkeit usw.) beeinflusst. Als Grundlage zur parzellenscharfen flächenhaften Beurteilung der Standorteigenschaften bietet sich nur die Finanzbodenschätzung an.

Für den Einsatz von prozessorientierten Simulationsmodellen zur Bewertung der Sickerwassermenge und des Stoffaustrages werden die Bodeneigenschaften benötigt. Dazu gehören die flächenhafte Verteilung der einzelnen Böden und deren Horizontierung. Zusätzlich werden die Eigenschaften (Textur, Humusgehalt und Gefüge bzw. Ausgangsgestein) eines jeden Bodenhorizontes gebraucht. Diese Daten stehen weitgehend in den einzelnen Finanzämtern in analoger Form (Schätzungsbücher) zur Verfügung. Um sie für Modellrechnungen verwenden zu können, müssen sie erst mit großem Aufwand in eine digitale Form übergeführt werden.

Die Daten der Finanzbodenschätzung stehen nicht zentral und meist nur in analoger Form zur Verfügung. Es gibt erst einige Gebiete, in denen die Finanzbodenschätzung digitalisiert vorliegt.

Mit der WRG Novelle 2003 wurde in § 59 die Führung eines Wasserinformationssystems Austria zur Erfassung der für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen geschaffen. Es dient als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich, insbesondere für die künftig zu erstellenden Bewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Der Zugang zu Daten des Wasserinformationssystems Austria steht jedermann nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) frei. Durch die Darstellung im Wasserinformationssystem Austria werden weder Pflichten noch Rechte begründet. Durch Verwendung von Daten aus dem Wasserinformationssystem Austria dürfen schutzwürdige Interessen Betroffener nicht verletzt werden.

Für die Führung des Wasserinformationssystems Austria sind in erster Linie gesetzliche Regelwerke, Publikationen, die amtlichen Ergebnisse der Beobachtungen gemäß dem siebenten Abschnitt, das elektronische Register gemäß § 59a, Daten der wasserwirtschaftlichen Dienststellen beim Landeshauptmann, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Planung, Daten der Wasserstraßendirektion, des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und seiner Institute, der AGES, des Umweltbundesamtes sowie des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung heranzuziehen und in fachgemäßer Weise zu verwerten.

Die mit der Abwicklung der Förderung gemäß UFG betrauten Stellen, andere Stellen, bei denen in Wahrnehmung von bundes- oder landesgesetzlich übertragenen Aufgaben oder in Vollziehung unmittelbar anwendbarer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften solche Daten angefallen sind, Unternehmungen von besonderer Bedeutung (Energieversorgungsunternehmen, Wasserversorgungsunternehmen, Industrien und dergleichen) haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ersuchen die für die Bestandsaufnahme erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Eine derartige Verpflichtung besteht jedenfalls hinsichtlich jener Daten, die diese Stellen in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten bereitzuhalten haben.

Diese Regelung soll die Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung der für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Daten sicherstellen. Inwieweit die angesprochenen Betriebs- und Bodendaten (falls aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich) dem BMLFUW sowie innerhalb des BMLFUW zur Verfügung gestellt werden können bzw. in weiterer Folge eine Weitergabe an Landesdienststellen ermöglicht wird, kann erst nach Kenntnis der Art der vorliegenden Daten sowie der Stellen, bei denen diese Daten vorliegen, insbesondere aus Datenschutzsicht beurteilt werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. B. B.', written in a cursive style.